

Es gilt immer die aktuellste Revision der Bedingungen. Die aktuelle Fassung finden Sie auf www.metal-check.at

1. Geltungs- Leistungsbereich:

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgende MC AGBs genannt) gelten zwischen uns und natürlichen und juristischen Personen für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall nicht darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde, insbesondere für die Leistungen der Unternehmensgruppe Metal Check Gruppe, bestehend aus Metal Check GmbH Österreich, Metal Check GmbH Deutschland, Metal Check Service GmbH und Metal Check Engineering GmbH.

(Nachfolgend MC-GmbH genannt)

Die Firma MC-GmbH führt die Arbeiten und Prüfungen in eigener Verantwortung (Werkvertragsbasis) mit den jeweiligen Anforderungen entsprechenden Fachkräften und ggf. mit eigenen oder geliehenen Arbeitsmitteln durch, unabhängig ob nach Einheitspreisen oder Aufwandssätzen verrechnet wird. In Einzelfällen können auch Fachkräfte von anderen Unternehmen eingesetzt werden.

Die Firma MC-GmbH führt alle Prüfarbeiten entsprechend der vom Auftraggeber benannten Regelwerke oder Spezifikationen durch. Für alle Leistungen der Firma MC-GmbH sind ausschließlich die folgenden Bestimmungen maßgebend, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Abweichende Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von einem Zeichnungsberechtigten der Firma MC-GmbH schriftlich bestätigt worden sind.

Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer MC AGBs.

Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer MC AGBs bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

Bei Ausbildungen und Zertifizierungen gelten zusätzlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kooperationspartner (z.B.: Vector München GmbH).

2. Leistungen des Auftraggebers (oder nachfolgend ggf. Kunde genannt)

Die Prüfobjekte müssen sich in einem ordnungsgemäßen und prüffähigen Zustand befinden, so dass eine Durchführung der Arbeiten bzw. Prüfungen möglich ist.

Termine zur Durchführung und Bestellungen größerer Aufträge sowie die Bearbeitungszeit für jeden Einzelauftrag müssen vor Beginn der Prüfarbeiten mit MC-GmbH abgesprochen werden. Diese Absprachen sind ausschließlich mit Projektkoordinatoren und Führungskräften der MC-GmbH möglich, nicht jedoch mit den Inspektoren, Prüfern oder Prüfhelfern vor Ort.

Es besteht die Möglichkeit schriftlich von einer Bestellung bzw. einem Auftrag zurückzutreten:

Bei einer Rücktrittserklärung, die spätestens 10 Tage vor dem Leistungsbeginn eingeht, entfällt die Stornogebühr, bis zum 3. Tag vor dem Leistungsbeginn reduziert sich die Stornogebühr auf 50 %, bei noch späterer Absage wird der volle Bestellwert erhoben. Eine kurzfristige Planungsänderung ist oft nicht möglich.

Daher ist ein längerfristig verplantes Personal kurzfristig nicht mehr einsatzbereit.

Der sichere und freigegebene Zugang zu den Prüfbereichen (Gerüstbau, Isolierungen, Gruben, Behälter, usw.) ist vom Auftraggeber sicherzustellen. Für die Sicherstellung des gefahrlosen Zugangs von Prüfbereichen ist der Auftraggeber verantwortlich.

Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Tätigkeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft der MC-GmbH Mitarbeiter mit den Arbeiten bzw. Prüfungen begonnen werden kann. Ansonsten trägt der Kunde die Aufwende für anfallende Wartezeiten. Dies gilt auch bei notwendigen standortbezogenen Unterweisungen, die einen sofortigen Start nicht möglich machen.

3. Pflichten der Firma MC-GmbH

Die Firma MC-GmbH ist verpflichtet, die projektspezifischen Festlegungen und Vereinbarungen, soweit diese der MC-GmbH zugänglich gemacht wurden, zu befolgen. Projektspezifische Festlegungen und Vereinbarungen müssen vor der Erbringung der MC-GmbH-Leistungen mit ausreichend Zeit zur Prüfung dieser Festlegungen und Vereinbarungen vorgelegt und schriftlich bestätigt werden. Die MC-GmbH wird andernfalls von der Haftung für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Festlegungen und Vereinbarungen entbunden. Die MC-GmbH gestattet dem Auftraggeber an seinen eigenen Prüfungen teilzunehmen, sofern nicht arbeitsschutz- und/oder strahlenschutzrechtliche Gründe dagegen sprechen.

4. Gewährleistung

Die Firma MC-GmbH gewährleistet eine fach- und fristgemäße Durchführung der übertragenen Leistungen nach dem anerkannten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Die Gewährleistungszeit beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen. In Hinblick auf Prüfungen und Inspektionsleistungen kann das Ergebnis dieser Leistungen nur hinsichtlich des Prüfzustandes zum Zeitpunkt der Prüfung und nicht darüber hinaus gewährleistet werden. Des Weiteren können verfahrensbedingte Einflüsse die Aussagekraft der Prüfungen verringern oder zunichte machen. Für solche Einflüsse übernimmt die MC-GmbH keine Haftung oder Gewährleistung. Alle Leistungen der Firma MC-GmbH sind vom Auftraggeber unverzüglich abzunehmen. Wird die Leistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung oder Meldung der Abnahmebereitschaft unter genauer Angabe der Gründe schriftlich vom Auftraggeber zurückgewiesen, gilt die Abnahme als erklärt. Geringfügige Mängel werden von der Firma MC-GmbH unverzüglich auf eigene Kosten beseitigt. Eine Zurückweisung ist nicht möglich. Sollte innerhalb der Gewährleistungszeit festgestellt werden, dass die Prüfleistungen unvollständig oder mangelhaft sind und dieses von der Firma MC-GmbH zu vertreten ist, so ist sie verpflichtet und allein berechtigt, innerhalb angemessener Frist die erforderlichen Leistungen nachzuholen oder nachzubessern. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen. Von Gewährleistung sind Fehler ausgeschlossen, die vom Auftraggeber bzw. von Dritten verursacht oder veranlasst worden sind, sowie Gewährleistungsfolgeschäden. Die in Prüfberichten enthaltenen Resultate stellen eine sachliche Beurteilung des von Firma MC-GmbH geprüften Materials dar und sind nicht als Gewähr oder Garantie für die Qualität, Klassifikation oder Verwendbarkeit des Materials anzusehen.

5. Haftung, Risikodeckung, Gültigkeiten

Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Zur Abdeckung etwaiger Schadenersatzansprüche, die bei der Auftragsabwicklung entstehen können, stellt die MC-GmbH im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung folgende Deckungssummen bereit: für Personenschäden und Sachschäden pauschal € 1.500.000,00 bis 4.000.000,00 (Details siehe Polizze – je nach Land unterschiedlich). Der Versicherungsvertrag steht zur Einsichtnahme zur Verfügung. Wenn und soweit Schadenersatzansprüche von der Versicherung nicht erfasst oder abgedeckt sind, beschränkt sich die Haftung der MC-GmbH auf den Betrag der Auftragssumme. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind Schadenersatzansprüche aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Jede weitergehende Haftung - insbesondere für mittelbare Schäden wie Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder Pönalzahlungen - ist ausgeschlossen. Die Firma MC-GmbH haftet nicht für Fehler, die vom Auftraggeber im Rahmen der technischen Oberleitung entstanden sind. Wird ein Angebot nicht binnen 4 Wochen ab Zustellung bestätigt, gilt dieses nicht als vereinbart – sollten später trotzdem Leistungen abgerufen werden, wird das aktuelle allgemeine Angebot des jeweiligen Jahres zur Abrechnung herangezogen. Läuft ein bereits abgerufenes Angebot mit Gültigkeitsende ab und wird kein neues Angebot übermittelt, wird entweder das allgemeine Angebot des neuen Jahres herangezogen oder eine Erhöhung (siehe Angebot) vereinbart.

Werden nach Wunsch des Auftraggebers Ergebnisberichte, Bauteile und/oder Röntgenfilme per Post oder Spedition übermittelt, übernimmt die MC-GmbH keine Haftung für Verlustpost, Transportschäden oder Dauer der Übermittlung. Eine Transportversicherung kann bei eindeutiger Beauftragung des Auftraggebers abgeschlossen werden, sofern dies schriftlich erfolgen muss.

6. Geheimhaltung, Schutzrechte

Die Firma MC-GmbH wird dafür sorgen, dass die von Ihrem Personal bearbeiteten Aufgaben sowie alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die anlässlich der Durchführung der Arbeiten bekannt wurden, geheim bleiben. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Die Firma MC-GmbH wird ihr Personal in geeigneter Weise hierzu verpflichten und bezieht sich dabei auf die ethischen Regeln der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung.

Alle von der Firma MC-GmbH unmittelbar erzielten Arbeitsergebnisse werden für den Auftraggeber geschaffen und sind uneingeschränktes Eigentum des Auftraggebers. Die schriftliche Dokumentation (Berichte, Filme, etc.) dieser Ergebnisse bleibt solange Eigentum der MC-GmbH bis alle damit in Zusammenhang stehenden Aufwände durch den Auftraggeber beglichen sind (Eigentumsvorbehalt). Die Einlagerung und Archivierung von Filmen wird nicht durch die MC-GmbH gewährleistet. Dies obliegt dem Kunden.

7. Schlussbestimmungen

Wird die Durchführung von Prüfaufträgen durch z.B. technische Defekte, Sicherheitsalarme oder andere von der MC-GmbH nicht zu verantwortende Umstände unmöglich, so ist die MC-GmbH auch bei bestätigtem Einzelauftrag von der Lieferpflicht entbunden bzw. sind zusätzliche dadurch entstandene Aufwände vom Auftraggeber zu tragen.

Ansprüche gegen die Firma MC-GmbH aus deren Leistungen, die über die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind ausgeschlossen.

Unabhängig vom Rechtsgrund sind auch Ansprüche gegen die Firma MC-GmbH, die nicht auf die Vertragsleistung gerichtet sind, auf die Höhe der jeweiligen Auftragssumme beschränkt. Bei größeren Projektaufträgen wird als Auftragssumme der jeweilige Einzelauftrag bezogen auf eine Prüfleistung eines Tages gesehen, nicht jedoch die Summe des Gesamtauftrages.

Die Vertragsbeziehungen sind nach österreichischem Recht zu beurteilen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ried im Innkreis.

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Für nicht ausreichend beschriebene Punkte oder unwirksame Teile der AGB gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen der Mechatroniker für Unternehmensgeschäfte (WKO bzw. Mechatroniker Innung).

8. AGB als Vertragsbestandteil

Die AGBs und TGBs der Firma MC-GmbH gelten grundsätzlich bei allen abgeschlossenen Verträgen. Eine nachträgliche Ablehnung in AGBs, Einkaufsbedingungen, Beauftragungen, Bestellungen oder anderen Dokumenten des Auftraggebers wird nicht akzeptiert, ausgenommen sie wird von der Geschäftsführung der MC-GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt und unterzeichnet.

Die aktuelle Fassung unserer AGBs und TGBs finden Sie auf www.metal-check.at